

An die  
Damen und Herren  
des Rates der Stadt Meerbusch

## **I n f o r m a t i o n s v o r l a g e**

zu TOP 8 der Sitzung des Rates der Stadt Meerbusch am 24. Februar 2011

### **Steuerung und Kontrolle städtischer Gesellschaften**

Die Regelungen über die Vertretung, Steuerung und Information der Gemeinde in städtischen Gesellschaften sind in § 113 GO geregelt.

§ 113 Abs. 1 lautet: Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 113 Abs. 5 lautet: Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Reichweite dieser Regelungen wird durch das Gesellschaftsrecht, insbesondere das Aktiengesetz sowie das Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschränkt bzw. konkretisiert. Es gilt dabei der Grundsatz, das Bundesrecht Landesrecht bricht, wobei die Einzelheiten dazu in Literatur- und Rechtsprechung sehr umstritten sind.

Die grundsätzliche Verpflichtung von Aufsichtsratsmitgliedern, den Interessen des Unternehmens zu dienen sowie die Verschwiegenheitspflicht zu wahren, kann von daher in Einzelfällen möglicherweise in Widerspruch zu den Vorschriften der Gemeindeordnung stehen.

Dabei ist für die wbm und die wno jedoch zu beachten, dass in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen ausdrücklich geregelt ist, dass auf den zu bildenden Aufsichtsrat die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden. Dies hat in einem vergleichbaren Fall das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 24.4.2009 zu der Feststellung veranlasst, dass in einem solchen Fall eine Einschränkung der Weisungsgebundenheit der gemeindlichen Vertreter nicht gegeben ist. Von daher ist auch hier grundsätzlich davon auszugehen, dass die vom Rat benannten Vertreter gemeindlichen Weisungen Folge zu leisten haben. Entsprechend gilt die Informationsverpflichtung hinsichtlich von Angelegenheiten besondere Bedeutung. Dies ist in der Vergangenheit grundsätzlich angenommen worden bei den Fragen der Gewinnverwendung aber auch bei so wichtigen Fragen wie der Kooperation mit den Stadtwerken Willich.